

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Reinsberg

(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.01.2026

(Textfassung aus der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Reinsberg (Betreuungssatzung) vom 27.04.2016 und der Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Reinsberg (Betreuungssatzung) vom 29.11.2017)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder im Hort der Gemeinde Reinsberg, im Sinne von § 1 Abs. 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Reinsberg für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen immer der Schriftform und sind bis zum 30. des jeweiligen Monats unter Einhaltung der Frist von einem Monat bei der Hortleitung anzumelden. Sie führen zu einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten

6:30 Uhr bis 07:45 Uhr, 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. 5,0 Stunden Grundbetreuung in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr
2. 6,0 Stunden Früh- und Grundbetreuung in der Zeit von 6:30 Uhr bis 7:45 Uhr und 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

An schulfreien Tagen und in den Ferienzeiten gelten Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort werden unmittelbar zusammengelegt. Sollte sich nach vorheriger verbindlicher Abfrage ein zu geringer Betreuungsbedarf abzeichnen, können eingeschränkte Öffnungszeiten festgelegt werden.

Die tatsächliche Betreuungszeit richtet sich nach dem angemeldeten Bedarf.

(3) Der Hort kann an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannten Brückentagen) geschlossen werden, wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 1 Tag betragen soll. Außerdem wird der Hort jährlich in der 6. Sommerferienwoche und den gesetzlichen Weihnachtsferien geschlossen. Die Schließzeiten sind zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt zu machen. Zusätzlich steht dem Hort zu, nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung, für 2 pädagogische Tage pro Schuljahr zu schließen.

(4) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leitung des Hortes schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Reinsberg betreut. Die Aufnahme erfolgt in der Regel für die Dauer des Grundschulbesuchs.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Einrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung des Hortes.

(2) Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel mit der Anmeldung für die erste Klasse erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31.01. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden. Dieser Antrag gilt für die Dauer des Grundschulbesuchs.

Die Kita-Anmeldekarte ist spätestens am ersten Betreuungstag der Leitung des Hortes vorzulegen.

Über die Aufnahme des Kindes in den Hort entscheidet die Gemeinde Reinsberg nach Anhörung der Leitung des Hortes.

Für die Berechnung der Elternbeiträge gilt für Schulanfänger folgende Sonderregelung: wenn die Betreuung vor dem 15. des Monats beginnt, wird für diesen Monat der volle Monatsbeitrag berechnet. Wenn die Betreuung ab dem 15. des Monats beginnt, wird der Elternbeitrag für diesen Monat mit dem halben Monatsbeitrag abgerechnet.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus dem Hort erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können abweichende An- und Abmeldetermine zugelassen werden. Das gilt insbesondere bei

Wohnungswechsel/Zuzug

Arbeitsein-/austritt der Eltern

Schulwechsel (Förderschule, LRS)

Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die Gemeinde.

Die kurzfristige Aufnahme ist bei freiem Platz möglich.

(5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Der Betreuungsvertrag endet in diesem Fall am letzten Betreuungstag der fünften Woche der Sommerferien. Für die Berechnung der Elternbeiträge gilt dabei die folgende Sonderregelung: wenn die Betreuung vor dem 15. des Monats endet, wird für diesen Monat der halbe Monatsbeitrag berechnet. Wenn die Betreuung ab dem 15. des Monats endet, wird der Elternbeitrag für diesen Monat mit dem ganzen Monatsbeitrag abgerechnet.

(6) Der Betreuungsvertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt und keine Ratenzahlungsvereinbarung zustande kommt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Essensversorgung

Für die Schüler der Grundschule Neukirchen stellt die Gemeinde Reinsberg eine kindgerechte vollwertige Mittagessensversorgung durch Fremdanbieter sicher. Die Personensorgeberechtigten der im Hort angemeldeten Kinder regeln deren Teilnahme mit dem Anbieter vertraglich.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Hortbeirat.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Hortbeirat

(1) Der Hortbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung des Hortes zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung des Hortes oder der Gemeinde Reinsberg zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse des Hortes zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Reinsberg, die die Kinderbetreuung betreffen, ist der Hortbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption des Hortes,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Einrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Hortbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Zahl der Hortbeiratsmitglieder soll mindestens 5 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Hortbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Hortbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr den Hort besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in den Hort aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Hortbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Hortbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Reinsberg sowie die Leitung des Hortes teilnehmen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Reinsberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter, sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.


(2) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Reinsberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des neuen Schuljahres nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bestehenden Betreuungsverträge behalten bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres ihre Gültigkeit. Die im neuen Schuljahr fortzuführenden Betreuungsverträge und die Neuaufnahmen werden gemäß dieser Änderungssatzung neu abgeschlossen. Für die fortzuführenden Betreuungsverträge erfolgt eine Änderungskündigung.


Buschkühl
Bürgermeister

